

**Verfassungsgesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom ... angenommenen Verfassungsgesetz erteile  
Ich meine Zustimmung:

**I. Abänderungen** Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LBG1. 1921 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

**Artikel 9**

- 1) Jedes Gesetz bedarf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.
- 2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.
- 3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

**Artikel 10**

- 1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Land und Volk existenziell bedroht, kann der Landesfürst das unbedingt Notwendige durch Erlass von Notverordnungen, die der Gegenzeichnung des Regierungschefs bedürfen, vorkehren.
- 2) Notverordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Landtag oder allenfalls durch den Landesausschuss binnen zwei Wochen ab ihrem Erlass. Anderenfalls treten sie ausser Kraft. Erfolgt die Zustimmung durch den Landesausschuss, hat der Landtag unmittelbar nach seiner Wiedereinberufung darüber zu entscheiden, ob sie in Kraft bleiben.